



## I. Allgemeines

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde Klosters erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde Klosters<sup>3</sup> erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben;<sup>4</sup>
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Klosters<sup>5</sup> folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1</sup> UG 27.9.2020, RB 15.12.2020

<sup>2</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>3</sup> UG 27.9.2020, RB 15.12.2020

<sup>4</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>5</sup> UG 27.9.2020, RB 15.12.2020

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Urnengemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

#### Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### 3. Liegenschaftensteuer

#### Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt ½ Promille.

### 4. Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>6</sup>

#### Art. 6

aufgehoben<sup>7</sup>

#### Art. 7

aufgehoben<sup>8</sup>

#### Art. 8

aufgehoben<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>7</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>8</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>9</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

**Art. 9**

Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:<sup>10</sup>

- a) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 5 Prozent;
- b) aufgehoben;<sup>11</sup>
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

**Art. 10**aufgehoben<sup>12</sup>**5. Hundesteuer****Art. 11**

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

**Art. 12**

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

**Art. 13**

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) für Hirtenhunde, welche in der Gemeinde Klosters oder mit dem Besitzer auswärts hüten, wird Ende Sommer gegen Nachweis 2/3 der bezahlten Steuer zurückerstattet.

---

<sup>10</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021<sup>11</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021<sup>12</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

**Art. 14**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.-- jährlich ungeachtet der Haltedauer. Der Vorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

**III. Formelles Recht****1. Behörden****Art. 15**

Vorstand

Der Vorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 16**

Gemeindesteueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**Art. 17**

Weitere Behörden

Handänderungssteuern werden durch das Grundbuchamt Klosters (Grundbuchkreis Klosters) veranlagt.

**2. Bezug****Art. 18**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>13</sup> richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## **Art. 19**

### Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>14</sup> richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Vorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>4</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **Art. 20**

### Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Gemeindebuchhaltung bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr;
- b) der Vorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## **3. Entschädigung**

### **Art. 21**

Die Gemeinde Klosters wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

---

<sup>13</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

<sup>14</sup> GVo 20.10.2020, RB 19.1.2021

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 25. November 2007 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 inkraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Steuergesetz der Gemeinde Klosters-Serneus vom 2. Dezember 1979.

Von der Bündner Regierung genehmigt am: 3. Juni 2008, Nr. 706.

Die per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzte Anpassung des Gemeindesteuergesetzes hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer an das kantonale Recht vom 20. Oktober 2020 wurde von der Bündner Regierung genehmigt am: 19. Januar 2021, RB Nr. 55.